

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich hat am 02.12.2015 aufgrund des § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 90/2015, die Beitragsordnung verordnet und auf www.arztnoe.at dauerhaft kundgemacht. Diese Beitragsordnung wurde zuletzt mit Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 07.12.2016 abgeändert. Die vorliegende Form stellt die konsolidierte Fassung ab dem Inkrafttreten dieser Änderungen per 09.12.2016 dar.

BEITRAGSORDNUNG

Präambel

- (1) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden in dieser Beitragsordnung zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet, beziehen sich aber auf Mitglieder beider Geschlechter. Die Begriffe „Arzt“ und „ärztlich“ bezeichnen immer zugleich „Zahnarzt“ und „zahnärztlich“.
- (2) Verweise auf das Ärztegesetz und das Zahnärztegesetz beziehen sich – wenn sich aus der jeweiligen Bestimmung nichts anderes ergibt – auf das Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 50/2014, und auf das Zahnärztegesetz BGBI I Nr. 126/2005, idF BGBI I Nr. 46/2014. Verweise auf die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich (Satzung WFF) beziehen sich jeweils auf die geltende Fassung dieser Verordnung.

1. ABSCHNITT BEITRÄGE FÜR VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 1 Pensionsbeitrag

Der Pensionsbeitrag beträgt, sofern die Beitragsordnung keinen anderen Beitrag vorsieht, 12,00% der Bemessungsgrundlage.

§ 2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

- (1) Die jährliche Bemessungsgrundlage wird derart ermittelt, dass die *Einnahmen* aus ärztlicher Tätigkeit des drittvorangegangenen Jahres zunächst um einen *berufsspezifische Pauschalbetrag* und hierauf um einen *allgemeinen Pauschalbetrag* reduziert werden.
- (2) Die *Einnahmen* aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind
 1. bei Tätigkeit in einem ärztlichen Dienstverhältnis grundsätzlich das Jahresbruttogehalt, welches auch starre Zulagen (z.B. Facharztzulagen, Teuerungszulagen gemäß § 15 ff. NÖ SÄG 1992, LGBI. 9410-20) umfasst; sofern dieses nicht nachgewiesen wurde, das Jahresbruttogehalt, wobei von den Bruttobezügen (Pos. 210) die steuerfreien Bezüge (Pos. 215) und die sonstigen Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) abgezogen werden;

2. bei Tätigkeit als niedergelassener Arzt (Berufssitz im Sinne des § 45 Abs. 2 Ärztegesetz oder des § 27 Abs. 1 Zahnärztekodex) und als Gesellschafter einer Gruppenpraxis (§ 52a Ärztegesetz) der Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit;
 - a. vom Beitragsschuldner gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,- p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsausmaß aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden, wenn dafür ein aussagekräftiger Nachweis vorgelegt wird;
 - b. zu den Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gehören auch die Umsatzanteile aus Gruppenpraxen und Umsatzanteile aus Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes verwirklicht werden kann;
 3. bei Tätigkeit als Wohnsitzarzt (§ 47 Ärztegesetz und § 29 ZÄG) der Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit;
 4. unabhängig von der Art der Tätigkeit die Einnahmen aus der Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung („Sondergebühren und ärztliche Honorare“ im Sinne des § 45 NÖ KAG und analoger Bestimmungen) sowie alle aus sonstiger (nicht in Z. 2 und 3 erwähnter) freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit erzielten Umsätze; an nachgeordnete Ärzte weitergegebene Sonderklassenhonorare werden aus der Bemessungsgrundlage des weitergebenden Primararztes ausgeschieden, wenn ein aussagekräftiger Nachweis vorgelegt wird.
- (3) Der *berufsspezifische Pauschalbetrag* im Sinne des Abs. 1 orientiert sich an der Art der Berufstätigkeit im drittvorangegangenen Jahr und beträgt
1. bei Tätigkeit in einem ärztlichen Dienstverhältnis (Abs. 2 Z. 1) sowie bei Vorliegen von Einnahmen aus Sonderklassengebühren und aus sonstiger freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z. 4) 5,00% der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit;
 2. bei Tätigkeit als niedergelassener Arzt und als Gesellschafter einer Gruppenpraxis (Abs. 2 Z. 2) mit einer Hauptberufsberechtigung aus den Sonderfächern Radiologie, Nuklearmedizin, Labordiagnostik, Medizinische Radiologiediagnostik und bei niedergelassenen Zahnärzten 60,00% der Einnahmen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit; bei Tätigkeit als niedergelassener Arzt und als Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit allen anderen Hauptberufsberechtigungen 50,00% der Einnahmen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit;
 3. bei Tätigkeit als Wohnsitzarzt (Abs. 2 Z. 3) 5,00% der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit;
 4. bei gleichzeitigem Vorliegen einer Niederlassung und noch weiterer Tätigkeiten (z.B. Dienstverhältnis und Niederlassung) kommt für Einnahmen aus freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit der berufsspezifische Abzugsbetrag gemäß Z. 2 zur Anwendung.
- (4) Sofern nicht anderes erklärt wird, richtet sich die Hauptberufsberechtigung nach dem Überwiegen der je Sonderfach erzielten Einnahmen.
- (5) Der *allgemeine Pauschalbetrag* beträgt jährlich € 6.500,00, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Höhe der um den berufsspezifischen Pauschalbetrag verringerten Einnahmen.

§ 3

Pensionsbeitrag für Turnusärzte (Sekundärärzte)

- (1) Für Turnusärzte (Sekundärärzte) beträgt der Pensionsbeitrag bis zum Beginn des vierten Kalenderjahres nach der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung in die österreichische Ärzte Liste) 80% des gemäß §§ 1 und 2 ermittelten Beitrages, wobei das aktuelle Monatsbruttogrundgehalt zugrunde zu legen ist.
- (2) Ab dem Beginn des vierten Kalenderjahres nach der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung in die österreichische Ärzte Liste) erfolgt die Berechnung des Pensionsbeitrages gemäß §§ 1 und 2.

- (3) Für WFF-Mitglieder, die vor Vollendung des vierten Kalenderjahres der ärztlichen Tätigkeit den Turnus abschließen und für die in der Folge im selben Jahr der Pensionsbeitrag gemäß §§ 1 und 2 zu berechnen wäre, kommt bis zum Ende dieses Kalenderjahres weiterhin der als Turnusarzt berechnete Beitrag zur Vorschreibung.

§ 4 Pensionsbeitrag für neu eintretende angestellte Ärzte

- (1) Für WFF-Mitglieder, die erstmals nach dem Ende des drittvorangegangenen Jahres ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben und in einem Dienstverhältnis tätig sind, beträgt der Pensionsbeitrag bis zum Beginn des vierten Kalenderjahres nach der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung in die österreichische Ärzteliste) 100% des gemäß §§ 1 und 2 ermittelten Beitrages, wobei das aktuelle Monatsbruttogrundgehalt zugrunde zu legen ist. Ab dem Beginn des vierten Kalenderjahres nach der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit erfolgt die Berechnung des Pensionsbeitrages gemäß §§ 1 und 2.
- (2) Für WFF-Mitglieder, die bereits vor dem Ende des drittvorangegangenen Jahres in die österreichische Ärzteliste eingetragen waren, im drittvorangegangenen Jahr jedoch keine ärztliche Tätigkeit in Österreich ausgeübt haben und nun in einem Dienstverhältnis tätig sind, beträgt der Pensionsbeitrag bis zum Beginn jenes Jahres, in dem Einnahmen eines drittvorangegangenen Jahres vorliegen, 100% des gemäß §§ 1 und 2 ermittelten Beitrages, wobei das aktuelle Monatsbruttogrundgehalt zugrunde zu legen ist.
- (3) Für WFF-Mitglieder, für die aufgrund des Wechsels zwischen Dienstverhältnis und ausschließlich freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit im selben Jahr der Pensionsbeitrag gemäß §§ 4 und 5 zu berechnen wäre, kommt bis zum Ende dieses Kalenderjahres weiterhin der jeweils zuerst berechnete Beitrag zur Vorschreibung.

§ 5 Pensionsbeitrag für neu eintretende freiberuflich tätige Ärzte

- (1) Für WFF-Mitglieder, die erstmals nach dem Ende des drittvorangegangenen Jahres ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben und als ausschließlich niedergelassene Ärzte oder als Wohnsitzärzte tätig sind, wird der Pensionsbeitrag gemäß § 1 ermittelt, wobei im ersten Jahr der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung) eine Bemessungsgrundlage von € 37.500,00 zugrunde zu legen ist. In den Folgejahren sind bis zum Beginn des vierten Kalenderjahres nach der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit (Ersteintragung) die jeweils aktuellen Jahreseinnahmen als Berechnungsbasis heranzuziehen, wobei die Eintragung im jeweiligen Jahr für mindestens sechs Monate bestanden haben muss. Andernfalls kommt auch im Zweitfolgejahr der Ersteintragung eine Bemessungsgrundlage von € 37.500,00 zur Anwendung.
- (2) Für WFF-Mitglieder, die bereits vor dem Ende des drittvorangegangenen Jahres in die österreichische Ärzteliste eingetragen waren, im drittvorangegangenen Jahr jedoch keine ärztliche Tätigkeit in Österreich ausgeübt haben und die nun als ausschließlich niedergelassene Ärzte oder als Wohnsitzärzte tätig sind, wird der Pensionsbeitrag gemäß §§ 1 und 2 ermittelt, wobei hinsichtlich der Berechnungsbasis Abs. 1 zur Anwendung kommt.
- (3) Für WFF-Mitglieder, die erstmals nach dem Ende des drittvorangegangenen Jahres ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben und als niedergelassene Ärzte mit §-2-Kassenverträgen oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit §-2-Kassenverträgen tätig sind, werden die valide nachweisbaren aktuellen Einnahmen (Kassenabrechnung) zugrundegelegt, bis die Einnahmen eines drittvorangegangenen Jahres vorliegen und die

§§ 1 und 2 zur Anwendung kommen. Solange keine valide nachweisbaren aktuellen Einnahmen vorliegen, kommt Abs. 1 zur Anwendung.

- (4) Kommt es bei WFF-Mitgliedern, auf die § 5 anwendbar ist, während desselben Kalenderjahres zu einem Wechsel von freiberuflicher und unselbstständiger ärztlicher Tätigkeit, kommt bis zum Ende dieses Kalenderjahres weiterhin der jeweils zuerst berechnete Beitrag zur Vorschreibung.

§ 6 Höchstbeiträge

- (1) Werden keine oder nicht die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung und Berechnung der Pensionsbeiträge vorgelegt, werden bis zur Vorlage die Höchstbeiträge vorgeschrieben.
- (2) Der Höchstbeitrag zur Grundrente beträgt monatlich € 945,00.
- (3) Der Beitrag zur Grundrente beträgt monatlich maximal 25% des Höchstbeitrages gemäß Abs. 2, wenn ein WFF-Mitglied 100% Leistungsanspruch im Sinne des § 26 Satzung WFF erworben und das Regelpensionsalter gemäß § 27 Abs. 1 Satzung WFF vollendet hat.
- (4) Für WFF-Mitglieder, die nach dem 31.03.2009 und vor dem 31.03.2014 das 60. Lebensjahr vollendet und 100% Leistungsanspruch im Sinne des § 26 Satzung WFF erworben haben, beträgt der Beitrag zur Grundrente entsprechend jenem Monat, in dem die letzte Voraussetzung erfüllt wurde, monatlich:

Monat	Prozent des Höchstbeitrages						
Apr 2009	26,23%	Jul 2010	44,68%	Okt 2011	63,13%	Jan 2013	81,58%
Mai 2009	27,46%	Aug 2010	45,91%	Nov 2011	64,36%	Feb 2013	82,81%
Jun 2009	28,69%	Sep 2010	47,14%	Dez 2011	65,59%	Mrz 2013	84,04%
Jul 2009	29,92%	Okt 2010	48,37%	Jan 2012	66,82%	Apr 2013	85,27%
Aug 2009	31,15%	Nov 2010	49,60%	Feb 2012	68,05%	Mai 2013	86,50%
Sep 2009	32,38%	Dez 2010	50,83%	Mrz 2012	69,28%	Jun 2013	87,73%
Okt 2009	33,61%	Jan 2011	52,06%	Apr 2012	70,51%	Jul 2013	88,96%
Nov 2009	34,84%	Feb 2011	53,29%	Mai 2012	71,74%	Aug 2013	90,19%
Dez 2009	36,07%	Mrz 2011	54,52%	Jun 2012	72,97%	Sep 2013	91,42%
Jan 2010	37,30%	Apr 2011	55,75%	Jul 2012	74,20%	Okt 2013	92,65%
Feb 2010	38,53%	Mai 2011	56,98%	Aug 2012	75,43%	Nov 2013	93,88%
Mrz 2010	39,76%	Jun 2011	58,21%	Sep 2012	76,66%	Dez 2013	95,11%
Apr 2010	40,99%	Jul 2011	59,44%	Okt 2012	77,89%	Jan 2014	96,34%
Mai 2010	42,22%	Aug 2011	60,67%	Nov 2012	79,12%	Feb 2014	97,57%
Jun 2010	43,45%	Sep 2011	61,90%	Dez 2012	80,35%	Mrz 2014	98,80%

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei Erwerb von 100% Anwartschaft kommt jedenfalls der Beitrag gemäß Abs. 3 zur Anwendung. Die Differenz zwischen dem gemäß §§ 1 und 2 unter Berücksichtigung des Abs. 2 zu errechnenden Beitrag und dem Beitrag gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 4 stellt den Ergänzungsbetrag dar.

- (5) Der Höchstbeitrag zur Zusatzleistung beträgt unbeschadet des § 9 monatlich € 1.492,81 zuzüglich des Ergänzungsbetrages.

§ 7 Mindestbeiträge

- (1) Die Mindestbeiträge sind unbeschadet der §§ 15 und 17 Abs. 3 Satzung WFF zu entrichten.
- (2) Der Mindestbeitrag zur Grundrente beträgt unbeschadet des § 9 2,00% des Höchstbeitrages gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) Der Mindestbeitrag zur Zusatzleistung beträgt unbeschadet des § 9 1,00% des Höchstbeitrages gemäß § 6 Abs. 5 ohne Berücksichtigung des Ergänzungsbetrages. Der Mindestbeitrag zur Zusatzleistung entfällt bei Erreichen der Höchsteinzahlungsgrenze gemäß § 22 Abs. 3 Satzung WFF.

§ 8 Freiwillige Mitglieder

Freiwillige Mitglieder haben den Pensionsbeitrag im Ausmaß der Mindestbeiträge zu entrichten, sofern keine Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 1 bis 5 besteht.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Mitglieder, die am 31.12.2012 Mitglied des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich waren und im Jahr 2012 nicht gemäß § 19 Abs. 2 Satzung WFF von der Beitragspflicht befreit waren, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbeitrag zur Grundrente und zur Zusatzleistung für 2012 und dem Pensionsbeitrag für das jeweils aktuelle Beitragsjahr zu ermitteln, wobei der Pensionsbeitrag für das aktuelle Beitragsjahr von dem Beitrag 2012 abzuziehen ist. Über- oder unterschreitet der so ermittelte Unterschiedsbetrag € + 120,00 bzw. € - 120,00 (d.h., € +/-10,00 pro Monat), so ist er über vier Jahre wie folgt zu berechnen:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Anteiliger Unterschiedsbetrag	25%	50%	75%	100%

Der anteilige Unterschiedsbetrag ist im jeweiligen Beitragsjahr dem Jahresbeitrag zur Grundrente und zur Zusatzleistung für 2012 hinzuzurechnen bzw. von diesem abzuziehen. (Beispiel siehe Anhang). Der so berechnete Pensionsbeitrag ersetzt den gemäß §§ 1 bis 5 ermittelten Pensionsbeitrag.

- (2) Sollte sich rückwirkend eine Änderung des Jahresbeitrages zur Grundrente oder zur Zusatzleistung für 2012 oder des Pensionsbeitrages 2013 ergeben oder eine Befreiung rückwirkend wegfallen oder ausgesprochen werden, so erfolgt eine nachträgliche Änderung des Unterschiedsbetrages, die in dem der Feststellung der Änderung folgenden Jahr berücksichtigt wird. § 15 kommt sinngemäß zur Anwendung. Sofern nach Ausscheiden aus dem Wohlfahrtsfonds infolge Wechsels in den Betreuungsbereich einer anderen (Zahn-)Ärztekammer bereits eine Überweisung der Beiträge gemäß § 20 Satzung WFF erfolgt ist oder bereits eine Versorgungsleistung des Wohlfahrtsfonds in Anspruch genommen wird, wird eine nachträgliche Änderung des Unterschiedsbetrages nicht berücksichtigt.
- (3) Für freiwillige Mitglieder wird jener Beitrag zur Grundrente und zur Zusatzleistung, der diesen bis zum 31.12.2012 vorgeschrieben wurde, auch als Pensionsbeitrag des jeweils aktuellen Beitragsjahres vorgeschrieben, sofern nicht ein schriftlicher Bescheid die Fest-

setzung des Beitrages nur befristet vorsieht. In diesem Fall kommt ab dem Ablauf der Befristung § 8 zur Anwendung.

- (4) Durch schriftlichen Bescheid ausgesprochene Ermäßigungen und Befreiungen, die auf bis zum 31.12.2012 gefasste Beschlüsse zurückgehen und über dieses Datum hinaus bis zu einem konkreten Datum befristet sind, behalten für die dort festgestellte Dauer ihre Wirksamkeit. Die Bestimmungen der Beitragsordnung 2012 kommen in diesen Fällen bis zum Ablauf der Befristung zur Anwendung.
- (5) Durch schriftlichen Bescheid ausgesprochene Ermäßigungen des Beitrages zur Zusatzleistung behalten Ihre Gültigkeit, sofern sie auf bis zum 31.12.2012 gefasste Beschlüsse zurückgehen und über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu einem konkreten Datum befristet sind. Die Bestimmungen der Beitragsordnung 2012 kommen in diesen Fällen bis zum Ablauf der Befristung zur Anwendung.
- (6) Beitragsstundungen, die auf bis zum 31.12.2012 gefasste Beschlüsse zurückgehen, bleiben von den §§ 1 bis 8 unberührt. Die nachträgliche Ermäßigung der solcherart gestundeten Beiträge erfolgt bei entsprechender Antragstellung gemäß der bis 31.12.2012 gelgenden Rechtslage.

2. ABSCHNITT BEITRÄGE FÜR UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

§10 Krankenunterstützung

- (1) Der Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 40 Abs. 1 Satzung WFF beträgt einheitlich monatlich € 28,75.
- (2) Der Beitrag für den Kostenersatz der Sonderklasse bei einem stationären Krankenhausaufenthalt gemäß § 40 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung WFF (Krankenzusatzversicherung) wird WFF-Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß § 40 Abs. 3 Satzung WFF zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in die Versicherung in der gemäß Anhang I zur Beitragsordnung vorgesehenen Höhe vorgeschrieben. Diese richtet sich nach dem Alter des/der Versicherten bzw. Mitversicherten zum Zeitpunkt des Versicherungsbegins, wobei der Versicherte als bereits um ein Jahr älter gesehen wird, wenn er zum 01.01.2017 im aktuellen Alter mehr als sechs Monate alt ist. Der Versicherungsbeginn erfolgt jeweils am ersten Tag eines Monats.
- (3) Für WFF-Mitglieder, die bereits vor dem 01.01.2017 gemäß § 40 Abs. 2 Satzung WFF versichert waren, kommen die aufgrund der Beitragsordnung idF 01.01.2016 anzuwendenden Beiträge, die mit dem Faktor 1,015 zu multiplizieren sind, zur Anwendung, wobei die Beitragsvorschreibung weder den gemäß Abs. 2 berechneten Beitrag noch die jeweilige Rückversicherungsprämie zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 5 % übersteigen darf. Wird die Versicherung gemäß § 40 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung WFF für nicht mehr als sechs Monate unterbrochen, so kommt bei Wiedereintritt in die Versicherung der beim Ausscheiden berechnete Beitrag zur Anwendung.
- (4) Der Beitrag zur Krankheitskostenversicherung (Inanspruchnahme der allgemeinen Gebührenklasse bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt und für ambulante ärztliche Leistungen; Krankenpflichtversicherung) gemäß § 41 Satzung WFF ist jeweils vom Alter des Versicherten bzw. Mitversicherten abhängig und wird bei Neuaufnahme in die Versicherung in der gemäß Anhang II zur Beitragsordnung vorgesehenen Höhe vorgeschrieben. Die Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 kommen sinngemäß zur Anwendung.

dung, wobei die bestehenden Beiträge zur Umrechnung mit dem Faktor 1,069 zu multiplizieren sind.

§ 11 Solidaritäts- und Notstandsfonds

Zur Abdeckung der Kosten der Rückversicherung für arbeits- und beschäftigungslose WFF-Mitglieder sowie für sonstige einmalige oder wiederkehrende Leistungen im Falle eines wirtschaftlichen Notstandes haben alle WFF-Mitglieder sowie die Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung aus dem WFF einen Beitrag von monatlich € 3,63 zu entrichten.

§ 12 Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

- (1) Aktive WFF-Mitglieder haben entsprechend ihrem Lebensalter zum Zeitpunkt des Entstehens der Mitgliedschaft im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich, fruhstens jedoch am 01.01.2001, für die Leistungen nach § 38 Satzung WFF monatlich maximal folgende Beiträge zu entrichten:

Beitrittsalter	Prämie	Beitrittsalter	Prämie	Beitrittsalter	Prämie
23	€ 19,20	38	€ 45,30	53	€ 70,50
24	€ 19,20	39	€ 47,20	54	€ 71,20
25	€ 21,70	40	€ 54,70	55	€ 72,40
26	€ 22,90	41	€ 55,30	56	€ 73,00
27	€ 25,40	42	€ 56,00	57	€ 74,00
28	€ 26,70	43	€ 56,60	58	€ 75,20
29	€ 28,60	44	€ 57,20	59	€ 76,10
30	€ 30,50	45	€ 57,80	60	€ 77,90
31	€ 32,30	46	€ 59,00	61	€ 78,90
32	€ 34,20	47	€ 59,60	62	€ 79,50
33	€ 36,10	48	€ 60,20	63	€ 79,80
34	€ 38,40	49	€ 60,90	64	€ 80,10
35	€ 40,30	50	€ 67,70	ab 65	€ 80,70
36	€ 42,20	51	€ 69,00		
37	€ 43,50	52	€ 69,60		

- (2) Für WFF-Mitglieder, die gemäß § 38 Abs. 4 Satzung WFF optiert haben, erhöht sich der Beitrag lt. Abs. 1
- um monatlich € 42,00, wenn sie vor dem 1.1.2003 optiert haben,
 - um monatlich € 48,00, wenn sie nicht vor dem 1.1.2003 optiert haben.
- (3) Bezieher einer Pensionsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds mit einem Leistungsanspruch gemäß § 38 Abs. 1 lit. b oder Abs. 1a Satzung WFF haben einen Monatsbeitrag in Höhe von € 58,40 zu entrichten.

- (4) Bezieher einer Pensionsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds mit einem Leistungsanspruch gemäß § 38 Abs. 3 oder Abs. 4 Satzung WFF sind zur fortgesetzten Beitragsleistung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung (Beitrag vor Pensionsantritt) verpflichtet.
- (5) Für Wohlfahrtsfondsmitglieder, die bereits Leistungen gemäß § 38 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satzung WFF erhalten haben, reduzieren sich die Monatsbeiträge um den Sonderausgabenteil dieses Beitrages gemäß Abs. 6.
- (5a) Wohlfahrtsfondsmitgliedern, deren Leistungsanspruch in § 38 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satzung WFF geregelt ist und deren Beitrag zur Erlebensleistung (Sonderausgabenanteil) zu 100% ermäßigt wurde, wird dieser Beitrag nach Ablauf der Ermäßigung nicht mehr vorgeschrieben.
- (6) Vom Beitrag zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ist ein Teil von zwei Dritteln gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 16 EStG der Ablebensleistung gewidmet und im Rahmen der Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerfrei unbegrenzt absetzbar. Ein Drittel des Beitrages ist der Erlebensleistung gewidmet und gemäß § 18 EStG im Rahmen der Sonderausgaben beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

3. ABSCHNITT **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND VERFAHREN**

§ 13 **Meldung der Einnahmen und relevanter Nachweise**

- (1) Für die Berechnung des Pensionsbeitrages für das jeweils folgende Beitragsjahr sind die Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 mittels des Formblatts M01 bis zum 30. Juni des laufenden Beitragsjahres zu melden und durch geeignete Nachweise zu belegen. Geeignete Nachweise für den Umsatz sind die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung (allenfalls samt Einkommenssteuerbescheid), der Umsatzsteuerbescheid sowie die Sammelgutschriftbestätigung des Dienstgebers über bezogene Sonderklassengelder. Geeignete Nachweise für das Gehalt sind die Bezugsabrechnung bzw. der Jahreslohnzettel.
- (2) WFF-Mitglieder, die nach der Erhebung der Einnahmen für das laufende Beitragsjahr beitragspflichtig werden, haben die unter Abs. 1 angeführten Unterlagen binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft vorzulegen. Werden – unbeschadet des § 5 Abs. 1 – trotz zweimaliger Aufforderung keine Unterlagen vorgelegt, werden bis zur Vorlage die Höchstbeiträge vorgeschrieben.
- (2a) Für neu eintretende angestellte Ärzte wird – widerleglich – bis zur Vorlage der Unterlagen in den ersten sechs Monaten der Tätigkeit zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Bruttogrundgehalt zugrunde gelegt, welches
 - a. für Turnusärzte (Sekundärärzte) monatlich € 3.500,00,
 - c. für Fachärzte monatlich € 5.200,00 und
 - d. für Dauersekundärärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin), Zahnärzte und Ärzte, die nicht den lit. a bis c zuordenbar sind, monatlich € 4.200,00

beträgt, sofern die gemäß Abs. 1 erforderlichen Unterlagen nicht bereits vorgelegt wurden.

- (3) Für Gesellschafter von Gruppenpraxen hat ebenfalls eine Meldung der Einnahmen im Sinne des Abs. 2 zu erfolgen. Ist eine Berechnung der in der Gruppenpraxis erzielten ärztlichen Einnahmen für den einzelnen Gesellschafter nicht möglich, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, den Umsatz der Gruppenpraxis des drittvorangegangenen Jahres sowie das Ausmaß der Beteiligung zu melden, wobei sich letztere auf die Umsatzverteilung, falls diese nicht ermittelbar ist, auf die Kapitalverteilung bezieht.

§ 14 Vorschreibung der Beiträge

- (1) Die Wohlfahrtsfondsbeiträge werden in der gemäß dieser Beitragsordnung vorgesehnen Höhe allen WFF-Mitgliedern jährlich berechnet und anteilig monatlich vorgeschrieben. Für WFF-Mitglieder, deren Mitgliedschaft kein volles Kalenderjahr dauert, werden die Beiträge auf Basis ganzer Monate aliquoziert, wobei die Vorschreibung für einen Monat erfolgt, wenn in diesem mindestens für einen Tag gemäß § 109 Abs. 1 Ärztegesetz die Zugehörigkeit zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich besteht.
- (2) Die Wohlfahrtsfondsbeiträge sind jeweils am Ende des der Vorschreibung folgenden Monats fällig. Für niedergelassene Ärzte mit §-2-Kassenverträgen und Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit §-2-Kassenverträgen werden die monatlich vorgeschriebenen Wohlfahrtsfondsbeiträge am Ende des jedem Quartal folgenden Monats fällig.
- (3) Die Begleichung der Wohlfahrtsfondsbeiträge erfolgt
1. bei Tätigkeit als niedergelassener Arzt mit §-2-Kassenverträgen oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit §-2-Kassenverträgen durch quartalsweisen Einbehalt der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
 2. bei Tätigkeit in einem Dienstverhältnis durch monatlichen Einbehalt der Dienstgeber,
 3. wenn kein Einbehalt gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt, durch monatlichen Zahlrschein oder Einziehungsauftrag,
 4. bei Beziehern einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich durch Einbehalt von der Pension.
- (4) Zum Zwecke der Begleichung der Wohlfahrtsfondsbeiträge von den laufenden Bezügen und Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den jeweils in Betracht kommenden Dienstgebern, Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten die einzubehaltenden Beträge bekannt.

§ 15 Aufteilung der Beiträge

- (1) Laufende Beitragszahlungen werden unbeschadet des Abs. 2 entsprechend der folgenden Reihenfolge den Leistungsbereichen zugeordnet:
 1. Krankenunterstützung gemäß § 41 Satzung WFF
 2. Krankenunterstützung gemäß § 40 Abs. 2 Satzung WFF
 3. Solidaritäts- und Notstandsfonds gemäß §§ 46 f. Satzung WFF
 4. Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung gemäß §§ 37 und 38 Abs. 1 Satzung WFF
 5. Krankenunterstützung gemäß § 40 Abs. 1 Satzung WFF
 6. Mindestbeitrag zur Grundrente gemäß § 7 Abs. 2
 7. Mindestbeitrag zur Zusatzleistung gemäß § 7 Abs. 3
 8. Pensionsbeitrag, der gemäß Abs. 2 der Grundrente zuzuordnen ist und den Mindestbeitrag zur Grundrente übersteigt
 9. Pensionsbeitrag, der gemäß Abs. 2 der Zusatzleistung zuzuordnen ist und den Mindestbeitrag zur Zusatzleistung übersteigt
 10. Hinterbliebenenunterstützung gemäß § 38 Abs. 2 – 4 Satzung WFF.
- (2) Der gemäß §§ 1 bis 9 ermittelte Pensionsbeitrag wird – sofern kein Nachlass des Beitrages (§ 111 Ärztegesetz) vorliegt – nach Abdeckung der Versicherungsbeiträge (Abs. 1 Z. 1 und 2) und der Unterstützungsleistungen (Abs. 1 Z. 3 bis 5) der Grundrente im Ausmaß des Mindestbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 zugeordnet. Hierauf wird der verbleibende Pensionsbeitrag der Zusatzleistung im Ausmaß des Mindestbeitrages gemäß § 7 Abs. 3 zugeordnet. Der verbleibende Pensionsbeitrag wird danach bis zum Erreichen des Höchstbeitrages gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 der Grundrente zugeordnet. Schließlich wird ein verbleibender Pensionsbeitrag bis zum Erreichen des Höchstbeitrages gemäß § 6 Abs. 5 der Zusatzleistung zugeordnet. Zuletzt wird die Hinterbliebenenunterstützung gemäß Abs. 1 Z. 10 abgedeckt.
- (3) Liegt eine durch schriftlichen Bescheid ausgesprochene Ermäßigung des Beitrages zur Grundrente und/oder des Beitrages zur Zusatzleistung vor, so erfolgt in diesem Fall die Zuordnung der Beiträge bis zum Ablauf der Befristung entsprechend den Bestimmungen der Satzung WFF idF 01.01.2012 sowie der Beitragsordnung 2012.

§ 16 Mahnwesen

- (1) Rückständige Wohlfahrtsfondsbeiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl Nr. 53/1991, idF BGBl I Nr. 50/2012, eingebracht werden.
- (2) Die Einmahnung eines Beitragsrückstandes erfolgt ab einem Gesamtrückstand von € 50,00. Diese Bestimmung kommt für ausgeschiedene und verstorbene Mitglieder nicht zur Anwendung.
- (3) Liegt bei einem WFF-Mitglied ein Beitragsrückstand vor, welcher den in Abs. 2 definierten Betrag übersteigt, so erfolgt die Kontaktaufnahme unter Übermittlung einer Zahlungserinnerung. Erfolgt binnen zwei Wochen keine Begleichung des Rückstandes, wird diesem eine erste Mahnung mittels Einschreibens zugestellt. Bleibt diese erste Mahnung erfolglos, wird nach weiteren zwei Wochen mittels RSb-Briefes eine zweite Mahnung an das WFF-Mitglied zugestellt. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren zweiwöchigen Frist wird der Rückstand des WFF-Mitgliedes zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Verwaltungsausschuss mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr.

51/1991, idF BGBl I Nr. 100/2011, festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Verwaltungsausschuss erhoben werden.

- (4) Mit Eintritt der Rechtskraft des gemäß Abs. 3 auszufertigenden Mandatsbescheids ist dieser mit einer durch den Präsidenten, den Finanzreferenten und den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses auszustellenden Rechtskraftbestätigung zu versehen.
- (5) Vorgeschriebene Wohlfahrtsfondsbeiträge sind ab Fälligkeit mit 6,17% p.a. zu verzinsen.

§ 17 Verrechnung rückständiger Beiträge

- (1) Fällige offene Beiträge können von den beanspruchten und gewährten Leistungen und festgestellten Guthaben abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistungen oder Guthaben zustehen (§ 110a Abs. 2 Ärztegesetz). Rückstände, die durch eine Ratenzahlung abgedeckt werden, gelten als fällige offene Beiträge im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Scheidet ein WFF-Mitglied aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich aus und weist sein Beitragskonto zu diesem Zeitpunkt keine Deckung auf, so sind die rückständigen Wohlfahrtsfondsbeiträge von der Überweisung gemäß § 115 Abs. 1 Ärztegesetz in Abzug zu bringen.
- (3) Wurden von einem WFF-Mitglied in einem Kalenderjahr überschließende Beiträge im Sinne des § 22 Abs. 2 Satzung WFF einbezahlt und weist sein Beitragskonto zu diesem Zeitpunkt keine Deckung auf, so sind die rückständigen Wohlfahrtsfondsbeiträge von den überschließenden Beiträgen in Abzug zu bringen.

§ 18 Begleichung und Abzahlung von Rückständen

- (1) Werden rückständige Beiträge beglichen, gelten diese Beiträge als im Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim WFF geleistet.
- (2) Bezahlt ein WFF-Mitglied nur einen Teil der rückständigen Beiträge ein, so ist der Mahnlauf im Sinne des § 16 Abs. 3 hinsichtlich des verbleibenden Teils der Beitragsforderung aufrecht zu erhalten, wenn diesbezüglich nicht Maßnahmen im Sinne der §§ 19 und 20 beantragt wurden.
- (3) Jede Bezahlung rückständiger Beiträge bewirkt unbeschadet des § 15 die Anrechnung auf den ältesten jeweils bestehenden Rückstand, sofern sie nicht für einen konkreten Zeitraum spezifiziert wurde. Sind Beiträge offen, die gemäß § 19a Abs. 1 Satzung WFF idF 01.07.2013 vorgeschrieben wurden, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

§ 19 Ratenzahlung von Beitragsrückständen

- (1) Über Antrag kann einem WFF-Mitglied die Ratenzahlung seines Beitragsrückstandes gewährt werden, wenn die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder andere berücksichtigungswürdige Umständen nicht zumutbar wäre. Der Antrag ist gemeinsam mit geeigneten Nachweisen über die aktuellen Einnahmen einzureichen.
- (2) Bei der Gewährung der Ratenzahlung ist der zu einem festzulegenden Stichtag bestehende Beitragsrückstand festzustellen und der Tilgungszeitraum sowie die Anzahl und/oder die Höhe der Raten zu bestimmen.
- (3) Die vorgeschriebenen Raten sind 14 Tage nach ihrer Vorschreibung fällig. Werden fällige Raten trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Beitragsrückstand fällig gestellt (erste Mahnung). Werden mehr als drei Raten einer Ratenzahlung nicht bis zur Fälligkeit beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Beitragsrückstand ohne weitere Nachfristsetzung fällig gestellt. Haftet der Rückstand auch nach einer nach weiteren zwei Wochen übermittelten zweiten Mahnung aus, ist über den zugrunde liegenden Rückstand ein Mandatsbescheid im Sinne des § 16 Abs. 3 zu erlassen.
- (4) Auf Rückstände, die einer Ratenzahlung unterliegen, sind Verzugszinsen gemäß § 16 Abs. 5 anzuwenden.

§ 20 Stundung von Beitragsrückständen

- (1) Über Antrag kann einem WFF-Mitglied die Stundung seines Beitragsrückstandes gewährt werden, wenn feststeht, dass die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes aus berücksichtigungswürdigen Umständen unzumutbar ist, und das WFF-Mitglied glaubhaft machen kann, dass zu einem absehbaren zukünftigen Zeitpunkt jene berücksichtigungswürdigen Umstände nicht mehr vorliegen werden.
- (2) Dabei hat der Verwaltungsausschuss die Höhe des Beitragsrückstandes zu einem von ihm festzusetzenden Stichtag festzustellen sowie die Dauer der Stundung zu bestimmen. Mit Ablauf des letzten Tages des Stundungszeitraumes wird der vom Verwaltungsausschuss festgestellte Beitragsrückstand fällig.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann auch für zukünftig vorzuschreibende Beiträge eine Stundung aussprechen, wenn die Höhe der Einnahmen aufgrund der Art der ärztlichen Tätigkeit unregelmäßig oder im Vorhinein nicht abschätzbar ist. Abs. 2 kommt analog zur Anwendung.
- (4) Auf Rückstände, die einer Stundung unterliegen, sind Verzugszinsen gemäß § 16 Abs. 5 anzuwenden.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung in der vorliegenden Form tritt mit 01.01.2015 in Kraft und setzt die bisherigen Bestimmungen der Beitragsordnung unbeschadet jener Bestimmungen, die aufgrund ausdrücklicher Regelung in der vorliegenden Beitragsordnung über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung bleiben, sowie unbeschadet der für Beitragszeiträume vor dem 01.01.2015 jeweils geltenden Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Mit 20.12.2012 treten die §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 5a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 10.06.2015 in Kraft. Mit 01.07.2015 tritt § 19 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 10.06.2015 in Kraft. Mit 01.01.2016 tritt § 5 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 10.06.2015 in Kraft.
- (3) Mit 02.12.2015 treten §§ 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 bis 4, 13 Abs. 2a, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 5 sowie die Anhänge I und II in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 02.12.2015 in Kraft und sind – ausgenommen §§ 7 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und Abs. 2 – auf Beiträge, die für Zeiträume ab dem 01.01.2016 vorgeschrieben werden, sowie auf dafür einlangende Zahlungen anwendbar.
- (4) Die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und Abs. 4, 10 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, 13 Abs. 1 und 2a, 16 Abs. 3 und 19 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 07.12.2016 treten mit 09.12.2016 in Kraft und kommen auf Beitragszeiten ab 01.01.2017 zur Anwendung. Die §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 07.12.2016 treten mit 01.10.2016 in Kraft und kommen auf Buchungen ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung. § 2 Abs. 3 Z. 4 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 07.12.2016 tritt mit 09.12.2013 in Kraft. § 3 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 07.12.2016 tritt mit 01.01.2014 in Kraft und ist auf Vorschreibungen ab diesem Zeitpunkt anwendbar.

ANHANG I (Krankenzusatzversicherung)

Altersabhängiger Beitrag für die Übernahme der Kosten der Sonderklasse (Sonderklasseversicherung) gemäß § 10 Abs. 2 Beitragsordnung

Beiträge in € pro Monat

Für Kinder von WFF-Mitgliedern wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein monatlicher Beitrag von € 27,84 vorgeschrieben.

Alter	Beitrag	Alter	Beitrag
19	61,55	50	161,92
20	63,47	51	168,23
21	65,32	52	174,72
22	67,08	53	181,38
23	68,75	54	188,21
24	70,35	55	195,22
25	71,89	56	202,39
26	73,40	57	209,71
27	74,85	58	217,22
28	76,35	59	224,91
29	77,98	60	232,75
30	79,73	61	240,79
31	81,71	62	248,98
32	83,94	63	257,33
33	86,43	64	265,87
34	89,12	65	274,55
35	92,06	66	283,44
36	95,24	67	292,52
37	98,63	68	301,76
38	102,21	69	311,18
39	106,01	70	320,76
40	110,01	71	330,51
41	114,25	72	340,36
42	118,69	73	350,33
43	123,36	74	360,37
44	128,23	75	370,46
45	133,33	76	380,55
46	138,63	77	390,57
47	144,15	78	400,47
48	149,89	79	410,17
49	155,80	80	419,60

Anhang II (Krankenpflichtversicherung)

Altersabhängiger Beitrag für die Krankheitskostenversicherung gemäß § 10 Abs. 3 Beitragsordnung

Beiträge in € pro Monat

Für Kinder von WFF-Mitgliedern wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein monatlicher Beitrag von € 58,30 vorgeschrieben.

Alter	Beitrag	Alter	Beitrag
19	129,03	50	180,04
20	129,58	51	183,86
21	130,15	52	187,90
22	130,79	53	192,14
23	131,45	54	196,60
24	132,18	55	201,24
25	132,95	56	206,10
26	133,79	57	211,16
27	134,68	58	216,38
28	135,61	59	221,79
29	136,63	60	227,35
30	137,70	61	233,02
31	138,81	62	238,82
32	140,00	63	244,71
33	141,27	64	250,68
34	142,60	65	256,71
35	144,00	66	262,76
36	145,52	67	268,80
37	147,08	68	274,82
38	148,79	69	280,79
39	150,55	70	286,69
40	152,47	71	292,51
41	154,47	72	298,20
42	156,63	73	303,74
43	158,93	74	309,14
44	161,39	75	314,36
45	164,01	76	319,43
46	166,81	77	319,43
47	169,83	78	319,43
48	173,04	79	319,43
49	176,45	80	319,43